

**Bekanntmachung Nr. 09/19
des Bundessortenamtes über den
bei der Verschließung von Kleinpackungen
mit Standardsaatgut im Wirtschaftsjahr 2019/2020
anzuwendenden Jahresschlüssel**

vom 1. März 2019

In § 40 Abs. 4 der Saatgutverordnung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) ist vorgesehen, dass bei Kleinpackungen von Standardsaatgut das Wirtschaftsjahr der Verschließung mit dem vom Bundessortenamt jeweils bekanntgegebenen Jahresschlüssel verschlüsselt angegeben werden kann.

Bei der Verschließung von Kleinpackungen mit Standardsaatgut im Wirtschaftsjahr 2019/2020 (01.07.2019 bis 30.06.2020) ist bei verschlüsselter Angabe der Jahresschlüssel **Z** anzuwenden.

von Kröcher